Beitragsordnung – 28. Februar 2026

Uferlos Sportverein Karlsruhe e.V.

Inhaltsverzeichnis

1 Beitragswesen....2
2 Beitragsarten....2
2.1 Für aktive Mitglieder im vom Verein angemieteten Sportstätten....2
2.2 Für passive Mitglieder im vom Verein angemieteten Sportstätten....3
2.3 Für aktive und passive Mitglieder, welche keine vom Verein angemieteten Sportstätten nutzen....3
2.4 Ermäßigte Mitgliedsbeiträge für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bezieher von Arbeitslosengeld, Bezieher einer Grundsicherung, Rentner, Personen mit Handicap und Karlsruher-Pass Besitzer (oder entsprechende Pässe anderer Gemeinden)....3
2.5 Gastbeiträge....3
2.6 Gastbeiträge bzw. Startgelder für vom Verein oder einer dem Verein angehörigen Abteilung veranstalteten Turniere oder sonstigen Sportveranstaltungen....3
2.7 Schnuppertraining....4
3 Beitragsbefreiung / -reduktion....4
3.1 Beitragsbefreiung (§ 7, Abs. 1 + 3, Vereinssatzung)....4
3.2 Beitragsreduktion/Stundung/Ratenzahlung (§ 7, Abs. 4, Vereinssatzung)....4
4 Fälligkeit und Zahlungsart....4
4.1 Fälligkeit....4
4.2 Zahlungsart....4
4.3 Mahngebühren....4
5 Inkrafttreten der Beitragsordnung....4

1 Beitragswesen

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Des weiteren können Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen erhoben werden.

Umlagen können zielgerichtet für Investitionen, besondere Sportveranstaltungen, etc. festgelegt

werden.

Über die Höhe des Mitgliedbeitrags, die Erhebung und Höhe von Aufnahmegebühren und Umlagen, sowie der Änderung der Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 7 der Vereinssatzung.

Über die Umlage von Sonderausgaben, wie z.B. Kursgebühren, Reisekosten, zusätzliche Hallengebühr usw. entscheidet die jeweilige Abteilung.

2 Beitragsarten

Es werden folgende Mitgliedsbeiträge erhoben:

2.1 Für aktive Mitglieder im vom Verein angemieteten Sportstätten

Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 120,00 im Jahr, bzw. € 10,00 je angefangener Monat bei Eintritt im Laufe eines Jahres.

2.2 Für passive Mitglieder im vom Verein angemieteten Sportstätten

Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 36,00 im Jahr, bzw. € 3,00 je angefangener Monat bei Eintritt im Laufe eines Jahres, zzgl. evtl. anfallender Gastbeiträge bei Nutzung der Sportstätte.

2.3 Für aktive und passive Mitglieder, welche keine vom Verein angemieteten Sportstätten nutzen

Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 36,00 im Jahr, bzw. € 3,00 je angefangener Monat bei Eintritt im Laufe eines Jahres.

2.4 Ermäßigte Mitgliedsbeiträge für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bezieher von Arbeitslosengeld, Bezieher einer Grundsicherung, Rentner, Personen mit Handicap und Karlsruher-Pass Besitzer (oder entsprechende Pässe anderer Gemeinden)

Der Mitgliedsbeitrag wird auf schriftlichen Antrag des betreffenden Vereinsmitglieds in Abteilungen mit angemieteten Sportstätten von € 120,00 auf € 66,00 im Jahr, bzw. bei Eintritt im Laufe eines Jahres von € 10,00 auf € 6,00 je angefangenen Monat ermäßigt und in Abteilungen ohne angemietete Sportstätten von € 36,00 auf € 20,00 im Jahr, bzw. bei Eintritt im Laufe eines Jahres von € 3,00 auf € 1,70 je angefangenen Monat ermäßigt.

Der persönliche und schriftliche Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen (z. B. Schülerausweis, Studentenausweis bzw. -bescheinigung, etc.) zu belegen und kann für die Dauer des Nachweises entsprechend reduziert werden.

Für Folgejahre ist der Antrag jedes Jahr aufs neue mit den entsprechenden aktuellen Nachweisen zu stellen. Rentner und Personen mit Handicap sind davon ausgenommen.

2.5 Gastbeiträge

Die Gastbeiträge je Teilnahme an einer Sportveranstaltung betragen wie folgt:

• Für Abteilungen mit angemieteten Sportstätten: € 8,00 je Teilnahme.

Die Vereinsmitglieder, die unter § 2 Absatz 2.2, 2.3 und teilweise auch 2.4 (Abteilungen ohne angemietete Sportstätten) entsprechende Mitgliedsbeiträge entrichten, werden wie Gäste behandelt und zahlen ebenfalls einen Gastbeitrag von 8 € je Teilnahme.

• Für Abteilungen ohne angemietete Sportstätten: € 5,00 je Teilnahme.

Dieser Gastbeitrag ist nur von Gästen ohne Vereinsmitgliedschaft zu entrichten.

2.6 Gastbeiträge bzw. Startgelder für vom Verein oder einer dem Verein angehörigen Abteilung veranstalteten Turniere oder sonstigen Sportveranstaltungen

Bei Turnieren und Sportveranstaltungen des Gesamtvereins können Gastbeiträge bzw. Startgelder durch den Beirat auf Vorschlag des Vorstands beschlossen werden.

Bei Turnieren und Sportveranstaltungen einer Abteilung können Gastbeiträge bzw. Startgelder bzw. Umlagen von Sonderausgaben durch die Abteilung auf Vorschlag der Abteilungsleitung beschlossen werden.

2.7 Schnuppertraining

Interessenten am Verein können an sogenanntem Schnuppertraining teilnehmen. Bei Abteilungen mit angemieteten Sportstätten ist dies bis zu drei Mal möglich. Bei Abteilungen ohne angemietete Sportstätten lediglich ein Mal.

3 Beitragsbefreiung / -reduktion

3.1 Beitragsbefreiung (§ 7, Abs. 1 + 3, Vereinssatzung)

Es besteht Beitragspflicht für alle Mitglieder.

3.2 Beitragsreduktion/Stundung/Ratenzahlung (§ 7, Abs. 4, Vereinssatzung)

Der Vorstand kann den schriftlich begründeten Antrag des betreffenden Vereinsmitglieds in Einzelfällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen.

Des weiteren kann der Vorstand auf den schriftlich begründeten Antrag des betreffenden Vereinsmitglieds in Einzelfällen eine Stundung oder Ratenzahlung genehmigen.

4 Fälligkeit und Zahlungsart

4.1 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Februar eines Jahres fällig.

Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb von 2 Wochen ab Vereinsbeitritt fällig.

Bei Eintritt im Laufe eines Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig berechnet (siehe § 2 der Beitragsordnung). Angefangene Monate zählen als ganzer Monat.

4.2 Zahlungsart

Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich per Lastschrift oder Überweisung zu entrichten.

4.3 Mahngebühren

Mahngebühren werden ab der 2. Mahnung in Höhe von 5 € dem Vereinsmitglied in Rechnung gestellt.

5 Inkrafttreten der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der ordentlichen

Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2026 zum 1. März 2026 in Kraft.

Eine Änderung kann auf Vorschlag des Vorstands oder eines gewählten Beitrags- oder Beitragsordnungsausschusses mit Zustimmung des Beirats durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Karlsruhe, 28. Februar 2026